

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe
(Kostensatzung)
Vom 30. Juli 2021**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§ 1
Kostenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2
Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Betzenstein, 30.07.2021

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Betzensteingruppe



Werner Otto
1. Vorsitzender



Siegel

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) Vom 30. Juli 2021

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
A		Allgemeine Verwaltung	
A1		Allgemeine Amtshandlungen	
	1	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	2	Beglaubigungen Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungsbereich zuzurechnenden Urkunden	
		1. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Zweckverband selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der, für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Zweckverband selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	3	Bescheinigungen Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75 €
	4	Einsicht in Akten und amtliche Bücher Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch mind. 5 €
	5	Fristverlängerungen	

		<p>1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.</p> <p>2. Fristverlängerung in anderen Fällen.</p>	<p>10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 5 €</p> <p>50 bis 60 €</p>
	6	<p>Zweitschriften</p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	<p>10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mind. 5 €.</p>
	7	<p>Niederschriften</p>	<p>7,50 bis 75 €</p>
B		<p>Hauptverwaltung</p>	
	1	<p>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</p> <p>1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird</p> <p>2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34,35 VwZVG)</p> <p>3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG</p> <p>4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)</p> <p>4.1 bei Geldansprüchen</p> <p>4.2 sonst</p>	<p>12,50 bis 150 €</p> <p>50 bis 2500 €</p> <p>Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)</p> <p>50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mind. 10 €</p> <p>12,50 bis 200 €</p>
C		<p>Finanzverwaltung</p>	
	1	<p>Mahngebühren</p> <p>Anmahnung rückständiger Beiträge</p>	<p>5 bis 150 €</p>
	2	<p>Rückgabegebühr von Lastschriften</p>	<p>2,90 bis 150 €</p>

D	Wasserversorgung Verwaltung	
D1	Allgemeine Amtshandlungen	
1	(Teil-)Befreiung vom Anschluss und/oder Benutzungszwang	10 bis 1000 €
2	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
3	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf oder Ausnahmegewilligung nach Nr. 2	10 bis 600 €
4	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
5	Anordnung einer Wassersperre	10 bis 150 €
6	Baustelleneinweisung für bauausführende Firmen über Leitungsführungen etc.	30 bis 200 €
7	Leitungsauskünfte an Dritte, z.B. Privatperson oder Unternehmen	30 bis 500 €
8	Wiedereinbau von Wasserzählern, Ausbau von Wasserzählern wegen Frostgefahr, vorübergehender Stilllegung, Abriss von Gebäuden etc.	25 bis 150 €
9	Abschiebern bzw. Zudrehen von Leitungen wg. Frostgefahr	25 bis 150 €
10	Bescheinigung über die Bereitstellung von Löschwasser	25 bis 1000 €
11	Aufwandspauschale für die manuelle Erfassung des Wasserzählerstandes	25 € pro Jahr
E	Wasserversorgung Technik	
E1	Pauschalen	
1	KFZ-Anfahrtpauschale	35 €
2	Gerätepauschale für Kleingeräte Verrechnung für den Einsatz von Kleingeräten wie Bohrmaschinen, Trennschleifer, Wassersaugern etc.	10 €
3	Schutzgehäuse für Bauwasserzähler	10 €
4	Bauwasserzähler mit Schutzgehäuse und Frostschutzeinrichtung; Bereitstellung für maximal 6 Monate	50 €
5	Grabenverbaugerät	

		zur Absicherung von Arbeiten in Leitungsgräben nach UVV; pro Woche	75 €
E2		Verrechnungssätze nach Zeit Mindestzeitansatz ½ Stunde	
	1	Stundensatz Wasserwart	45 €
	2	Stundensatz Wassermeister	55 €
	3	Leck- und Leitungsortungstechnik Verrechnung von Geräten zum Orten von Undichtigkeiten und Leitungen privater Hausanschlussleitungen	25 €
	4	Rohrkamerabefahrung Verrechnung zur Kamerabefahrung von privaten Anschlussleitungen	50 €